

Taxordnung für den Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendliche des Kantons Solothurn

RRB vom 18. Dezember 1984

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 8 der Verordnung über den Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendliche des Kantons Solothurn vom 3. November 1981¹⁾

beschliesst:

§ 1. *Tarif*

Für Leistungen des Psychiatrischen Dienstes für Kinder und Jugendliche des Kantons Solothurn gelangt der SUVA-Spitaltarif zur Anwendung.

§ 2. *Taxpunktwert*

Als Taxpunktwert gilt der Wert, wie er zwischen den Sozialversicherungen UV/MV/IV und der Verbindung der Schweizer Ärzte vereinbart wird.

§ 3. *Reduzierter Taxpunktwert*

Für Patienten, die zulasten einer Krankenkasse oder der öffentlichen Fürsorge behandelt werden, gilt der Taxpunktwert gemäss Vereinbarung zwischen dem Kantonalverband Solothurnischer Krankenkassen und den solothurnischen Spitälern.

§ 4. *Inkrafttreten*

Diese Taxordnung tritt auf 1. Januar 1985 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 20. Dezember 1984

¹⁾ BGS 815.152.